

Erweiterungscurriculum Internationales Recht

Englische Übersetzung: International Law

Stand: Juli 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 21.06.2010, 29. Stück, Nummer 159

1. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 24.06.2024, 33. Stück, Nummer 189

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele

Das Erweiterungscurriculum „Internationales Recht“ soll, aufbauend auf dem Erweiterungscurriculum „Rechtswissenschaften: eine Einführung“, anwendungsorientierte Kenntnisse aus dem Bereich des internationalen Rechts (Völkerrecht und Europarecht) vermitteln.

§ 2 Dauer und Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Internationales Recht“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

(1) Das Erweiterungscurriculum „Internationales Recht“ kann von Studierenden der Universität Wien, die nicht das Studium der Rechtswissenschaften betreiben und das Erweiterungscurriculum „Rechtswissenschaften: eine Einführung“ positiv absolviert haben, gewählt werden.

(2) Die positive Absolvierung der Diplom- oder Modulprüfung aus Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden kann die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Rechtswissenschaften: eine Einführung“ ersetzen.

§ 4 Studienaufbau mit ECTS-Punktezuweisung

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums „Internationales Recht“ ist ein alternatives Pflichtmodul zu absolvieren.

Alternatives Pflichtmodul A

15 ECTS

Kurs Völkerrecht und Internationale Organisationen für Nichtjurist*innen

4 ECTS (2 SSt)

Der Kurs Völkerrecht und Internationale Organisationen vertieft und ergänzt die internationalrechtlichen Kenntnisse des Grundkurses Grundbegriffe der Rechtswissenschaften und dient der Orientierung hinsichtlich des Spezialisierungsbereichs im Erweiterungscurriculum „Internationales Recht“.

Spezialisierungsbereich

11 ECTS

Lernziele: Erweiterung grundlegender Kenntnisse aus völker- und europarechtlichen Fächern des Rechts.

Nach Wahl der Studierenden sind weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der rechtswissenschaftlichen Fakultät wählen. Im Vorlesungsverzeichnis des Erweiterungscurriculums sind alle geeigneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.

Wurde der Kurs Völkerrecht bereits im Zuge des Erweiterungscurriculums Rechtswissenschaften: eine Einführung absolviert, so ist folgendes alternatives Pflichtmodul zu wählen:

Alternatives Pflichtmodul B	15 ECTS
Spezialisierungsbereich	15 ECTS
Lernziele: Erweiterung grundlegender Kenntnisse aus völker- und europarechtlichen Fächern des Rechts.	
Nach Wahl der Studierenden sind weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der rechtswissenschaftlichen Fakultät zu wählen. Im Vorlesungsverzeichnis des Erweiterungscurriculums sind alle geeigneten Lehrveranstaltungen ausgewiesen.	

§ 5 Lehrveranstaltungstypen

VO

Vorlesung – nicht prüfungsimmanent

Vorlesungen führen die Studierenden in die wesentlichen Anliegen des Faches, seinen Aufbau und hauptsächlich Inhalt ein, wobei seine maßgeblichen Institutionen, Ordnungsfragen, Sinnzusammenhänge und Methoden dargelegt werden.

KU

Kurs – prüfungsimmanent

Kurse sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierenden einerseits Wissen vermittelt wird, andererseits Fragestellungen mit Studierenden erörtert werden. Im Rahmen der Lehrveranstaltung erfolgt eine Beurteilung der Leistungen der Studierenden. Hierzu zählen der Grundkurs und die Ergänzungskurse.

SE

Seminar – prüfungsimmanent

Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion spezieller Fragestellungen; von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind eigenständig erarbeitete wissenschaftliche Referate zu fordern.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Es gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Kurse:

100 TeilnehmerInnen pro Kurs

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom zuständigen akademischen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Zur Rechtswirksamkeit hat das zuständige akademische Organ das Verfahren im Mitteilungsblatt der Universität Wien festzulegen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen akademischen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle satzungsgemäß bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2010 in Kraft.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2024, Nr. 189, Stück 33, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Die Lehrveranstaltung „Konversatorium Völkerrecht und Internationale Organisationen“ sowie die Lehrveranstaltungen für die weiteren Ergänzungskurse aus dem Alternativen Pflichtmodul A bzw. B, die von Studierenden vor dem in § 8 Abs 2 genannten Zeitpunkt absolviert wurden, sind für den Spezialisierungsbereich des Alternative Pflichtmoduls A bzw. B zu verwenden.